

Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder
Niedersachsen und Bremen, Niedersächsisches Landesjugendamt
und Landeskriminalamt Niedersachsen



Inhalt

1. Einleitung.....	2
1.1 Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen	2
1.2 Aufgaben im Kinderschutz.....	3
Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) ..	4
Aufgaben des Landesjugendamtes (LJA).....	4
Aufgaben der Jugendämter	5
Aufgaben der Polizei	5
2. Ausmaß sexualisierter Gewalt	6
2.1 Erkenntnisse aus der Arbeit zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	6
2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik.....	8
3. Datenschutzrechtliche Regelungen.....	10
3.1 Öffentliche und freie Jugendhilfe	10
3.2 Polizei	11
4. Arbeiten im Netzwerk.....	14
4.1 Vernetzung im Sozialraum	14
4.2 Spezifische Vernetzung im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“	14
5. Fallkonferenzen zwischen Jugendamt und Polizei	15
5.1 Voraussetzungen.....	15
5.2 Fallkonferenz oder anonymisierte Fallberatung	15
5.3 Ziele von Fallkonferenzen.....	16
5.4 Kriterien für die Einberufung einer Fallkonferenz	16
5.5 Ablauf einer Fallkonferenz	16
6. Besonderheiten der Kooperationspartner und Grenzen der Zusammenarbeit	18
6.1 Jugendamt.....	18
6.2 Polizei	18
7. Verbesserungsvorschläge	19

1. Einleitung

1.1 Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen

Im November 2018 wurde jahrelanger sexueller Missbrauch an zahlreichen Kindern auf einem Campingplatz im nordrhein-westfälischen Lügde bekannt. Im Zentrum stand ein Mädchen aus Niedersachsen, das immer wieder auf den Campingplatz in Lügde-Elbrinxen mitgenommen und dort von dem, wie sich später herausstellte, Haupttäter betreut wurde. Für die Unterbringung des Mädchens bei diesem Mann hat das zuständige Jugendamt in Niedersachsen auf Antrag der sorgeberechtigten Kindesmutter später Vollzeitpflege gewährt.

Da es durch die Gewährung der Vollzeitpflege für das betroffene Mädchen durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont niedersächsische Bezüge gab, wurde beim Landespräventionsrat Niedersachsen die so genannte Lügde-Kommission (<https://www.luegdekommission-nds.de/>) eingerichtet, die sich unter anderem damit auseinandersetzte, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen verlässlicher sichergestellt und die Einschätzung von Gefährdungshinweisen qualifiziert werden können. Die Kommission nahm die Kooperation der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz in den Blick und überprüfte kritisch die Strukturen zur Prävention und Intervention unter besonderer Berücksichtigung von sexuellem Missbrauch.

Die interministerielle und interdisziplinäre Zusammensetzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (Justiz-, Sozial, Innen- und Kultusministerium, Beauftragter für Opferschutz), des Landesjugendamtes, der kommunalen Spitzenverbände, der Praxis (Jugendamt, Beratungsstellen, Justiz) und der Wissenschaft stellte sicher, dass die Themen aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden konnten.

Maßgebliches Ergebnis der Kommission sind zahlreiche Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Arbeit im Kinderschutz.

Aber auch die Kooperation der originär in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Behörden und Einrichtungen mit Netzwerkpartnern wurde einer kritischen Betrachtung unterzogen. In diesem Zusammenhang geriet die Arbeit der Strafermittlungsbehörden ebenfalls in die Kritik, weshalb Ende Juni 2019 im nordrhein-westfälischen Landtag ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (PUA Kindesmissbrauch) eingesetzt wurde.

Die Lügde-Kommission identifizierte einige Schwachstellen im konkreten Fall und leitete daraus Verbesserungsvorschläge für die Arbeit der am Kinderschutz beteiligten Institutionen ab.

Gemäß Abschlussbericht der Lügde-Kommission vom 3. Dezember 2020 werden die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ), das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie/Landesjugendamt (LJA) sowie das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA) aufgefordert, „Kriterien für die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erarbeiten. Hierbei sollen auch die möglichen Ziele von Fallkonferenzen, die Potenziale sowie die Grenzen für den Informationsaustausch herausgearbeitet werden.“¹

Dieser Aufforderung kommen die genannten Institutionen mit diesen Empfehlungen nach.

¹ URL: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>: 10 (Stand: 17.05.2021)

1.2 Aufgaben im Kinderschutz

Das Grundgesetz räumt den Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG eine umfassende Kompetenz für die Pflege und die Erziehung ihrer Kinder ein. Dort ist zugleich aber auch das staatliche Wächteramt verankert, da es bisweilen gilt, das Interesse von Kindern und Jugendlichen gegen ihre Eltern oder Dritte zu sichern und durchzusetzen. Im Familienrecht ist vorgesehen, dass das Familiengericht die erforderlichen Maßnahmen trifft, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]).

Doch das Familiengericht kennt die jeweiligen Familien in der Regel nicht und hat keine Kenntnis, wann es einschreiten muss. Dementsprechend ist das staatliche Wächteramt dem Jugendamt übertragen, das zu entscheiden hat, ob einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls besser durch Hilfen mit der und für die Familie oder aber durch eine Anrufung des Familiengerichts begegnet werden kann (Bundestagsdrucksache [BT Drs.] 15/3676, S. 25 f. und 30).

So teilen sich die Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII in die Leistungen und andere Aufgaben zu Gunsten junger Menschen. Während es sich bei den Leistungen im 2. Kapitel (§§ 11-41 SGB VIII) um Angebote und Hilfen handelt, die von den Berechtigten freiwillig in Anspruch genommen werden können (BT Drs. 7/868, S. 24), konkretisieren die anderen Aufgaben den staatlichen Schutzauftrag zur Interessenwahrnehmung und zur Rechtsvertretung Minderjähriger (BT Drs. 11/5948, S. 9).

Ein effektiver Kinderschutz ist jedoch nur möglich, wenn viele Institutionen (Polizei, Schule, Kita, Gesundheitswesen etc.) interdisziplinär zusammenarbeiten und den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe wahrnehmen. Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Klarheit über die Rahmenbedingungen der eigenen Institution und der anderen Institutionen, eindeutige Regelungen hinsichtlich der Rolle im Kinderschutz sowie die nahtlose Gestaltung der Schnittstellen zu anderen Institutionen.

Zusammen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Kommunen planen und realisieren die Jugendämter ein vielfältiges Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als Teil der sozialen Infrastruktur. Die Jugendämter bieten Hilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) an oder vermitteln diese. Zu den Verfahrensstandards im intervenierenden Kinderschutz gehören nach § 8a SGB VIII insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Einbeziehung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten. Das Niedersächsische Landesjugendamt und das Niedersächsische Sozialministerium haben hierzu den Leitfaden „Vertrauensschutz im Kinderschutz“ veröffentlicht.²

Das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) fordert, dass, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, das Jugendamt auch Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen hat.

Die unterschiedlichen am Kinderschutz beteiligten staatlichen Akteurinnen und Akteure unterscheiden sich in ihren Aufgaben, Kompetenzen, Handlungsmöglichkeiten und Herangehensweisen. Professioneller, nicht vom Engagement einzelner Institutionen und Personen abhängiger Schutz für

² URL:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/informationen_zum_kinderschutz/informationen-zum-kinderschutz-196719.html (Stand: 04.10.2021)

Kinder kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Professionen an einem Strang ziehen. Hierfür sind lokale Netzwerke erforderlich, in denen die beteiligten Berufsträgerinnen und -träger verbindliche Absprachen zu Kooperationen treffen, die Aufgaben der anderen Berufsgruppen wertschätzen und ihre Systemlogiken gegenseitig kennen.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ)

Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen ist ein Zusammenschluss der kommunalen Jugendämter, der Landesjugendämter und der obersten Landesjugendbehörden. Das Ziel der AGJÄ ist, einen fachlichen Austausch zu erzielen und fachliche Empfehlungen für die Arbeit der Jugendämter zu entwickeln.

Aufgaben des Landesjugendamtes (LJA)

Die Aufgaben der Landesjugendämter sind in § 85 Abs. 2 SGB VIII definiert. Diese liegen im Wesentlichen in der Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben z.B. durch Fortbildungen, der Erarbeitung von Empfehlungen und der Planung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Im Kinderschutz besteht die Kernaufgabe der Landesjugendämter darin, Kindern und Jugendlichen ein gesundes und geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen, auch indem sie Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) wahrnehmen.

Das Niedersächsische Landesjugendamt besteht aus der Verwaltung und dem Landesjugendhilfeausschuss. Während die Verwaltung neben der Beratung und Unterstützung der Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Niedersachsen mit zahlreichen Förderprogrammen, Modellprojekten und umfassenden Fortbildungsangeboten auch die laufenden Geschäfte führt und Betriebserlaubnisse für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sowie für Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen erteilt, befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit grundlegenden Fragen und Zielperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt Grundsätze und Empfehlungen auf überörtlicher Ebene. Die Aufgaben der Verwaltung sind drei Fachbereichen übertragen. Die Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie bildet den Fachbereich I des Niedersächsischen Landesjugendamtes. Sie ist zuständig für die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe in Niedersachsen.

Im Hinblick auf betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen hat das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz einen umfassenden Leitfaden für den Umgang mit einem Verdachtsfall zu sexuellem Missbrauch in Einrichtungen herausgegeben.³ Im Kontext betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen ist zudem Grundlage, dass das Jugendamt gem. SGB VIII § 47, Abs. 3 (n.F.) unverzüglich das Nds. Landesjugendamt zu informieren hat.

³ URL: https://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.html
(Stand: 26.08.2021)

Aufgaben der Jugendämter

Die Jugendämter bieten Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an oder vermitteln diese. Dabei kann es sich beispielsweise um Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Kindertagesbetreuung, Beratung in Fragen der Erziehung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Hilfen zur Erziehung u.v.m. handeln.

In ihren Sozialen Diensten nehmen die Jugendämter ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und Eltern wahr.

Diesen Fachdiensten sind in der Regel auch Kinderschutzaufgaben im Jugendamt zugeordnet. Auch im Kinderschutz erbringen oder vermitteln sie vor allem Jugendhilfeleistungen. Diese können präventiv ausgerichtet sein oder als Hilfe zur Erziehung gewährt werden, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Neben dem eigenen Handlungsauftrag im Kinderschutz hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII mit allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes abzuschließen und verbindliche Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Aufgaben der Polizei

Die Polizei nimmt zum Schutz des Kindeswohls Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wahr. Rechtsgrundlagen sind dabei insbesondere das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), die Strafprozessordnung (StPO), das Strafgesetzbuch (StGB), das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr wird von der Polizei in der Regel gem. § 1 Abs. 2 NPOG subsidiär gewährleistet, somit in den Fällen, in denen die Gefahrenabwehr durch die zuständigen Verwaltungsbehörden – im Kinderschutz folglich das Jugendamt – nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Gefährdungen können grundsätzlich von Personen, Sachen, Orten oder Situationen ausgehen. Im Kontext von sexuellem Missbrauch ist insbesondere dann von einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auszugehen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit eine entsprechende Straftat begangen wird (Gefahr).

Hinsichtlich ihrer Aufgabe der Strafverfolgung gewinnt die Polizei sowohl durch eigene Wahrnehmung und Ermittlungen als auch durch Verdachtsmitteilungen und Strafanzeigen Hinweise, die den Verdacht einer Straftat begründen können. Dies gilt auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs und anderer Sachverhalte, die das Kindeswohl gefährden können. Sofern sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) für eine Straftat ergeben, leitet die Polizei ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein.

Die Polizei informiert in jedem Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung das zuständige Jugendamt mit dem Formular „Jugendamtsberichte“ (PoIN 136a). In Eilfällen wird unverzüglich Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen (siehe auch Kapitel 3.1 Datenschutzrechtliche Regelungen).

2. Ausmaß sexualisierter Gewalt

2.1 Erkenntnisse aus der Arbeit zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Gerade der sexuelle Missbrauch gem. §§176ff, 182 StGB stellt ein Deliktsfeld dar, in dem das so genannte Dunkelfeld, also die weder den Jugendämtern, der Polizei noch anderen Institutionen bekanntgewordenen Fälle, sehr groß ist, da die Taten überwiegend im sozialen Nahraum (von der Familie bis zur weiteren Bekanntschaft/Nachbarschaft) und im institutionellen Kontext (Kirche, Schule, strukturierte Freizeitgestaltung) stattfinden und durch fortdauernde und systematische Einschüchterungen, Bedrohungen und Schweigegebote der Täterinnen und Täter gegenüber den Opfern nicht an die Öffentlichkeit gelangen.

Auch eine enge emotionale Bindung des Opfers an die Täterin oder den Täter (z.B. im Falle eines Eltern-Kind-Verhältnisses oder eines sonstigen Betreuungsverhältnisses) erschwert die Aufdeckung des Missbrauchs.

Ebenfalls dürfte die weiterhin bestehende Tabuisierung des Themas in der Gesellschaft in Teilen eine Offenlegung sexuellen Missbrauchs erschweren.

Teilweise verschleiern die Täterinnen und Täter ihre Taten gegenüber den Betroffenen auch (z. B. als medizinisch notwendige Überprüfung oder als normale Form der Zuneigung), sodass die Betroffenen sich trotz ihres negativen Empfindens nicht über die Unrechtmäßigkeit, die ihnen widerfährt, im Klaren sind.

Der Aufhellung des Dunkelfeldes insbesondere bei sexuellem Missbrauch im familiären und in institutionellen Kontext wird seit einigen Jahren erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt:

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Eine der Aufgaben des USBKM ist die Sicherstellung einer systematischen und unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland und damit auch die Aufhellung eines großen Dunkelfeldes.

Zudem hat die Aufarbeitungskommission des Unabhängigen Beauftragten für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs hierzu fundierte und umfassende Erkenntnisse beigetragen, die unter anderem in ihren Bilanzberichten aus 2019 dargestellt werden.⁴

Der Bericht der Aufarbeitungskommission belegt, dass 40% der Betroffenen bei Beginn der sexualisierten Gewalt unter 6 Jahren und 30% zwischen 6 und 12 Jahre alt sind. Dass sich diese Zahlen nicht im Hellfeld abbilden, hat mehrere Gründe:

- Gerade bei Kindern unter 6 Jahren bestehen grundsätzlich große Chancen, sexualisierte Gewalt zu erkennen, da Kinder dieser Altersgruppe Erlebtes reinszinieren und kindliche Sexualität – auch in sexualisierter Form – offen und nicht im Vorborgehen gelebt wird. Zudem sind sich Kinder dieses Alters nicht der Tragweite bewusst, wenn sie z. B. unbedarft erzählen, dass der Opa beim Wickeln z. B. immer auch den Penis massiert oder nach dem Baden Pflegecreme in die Scheide einführt. Es bedarf gerade in Kindertageseinrichtungen eines Grundwissens über altersadäquate kindliche

⁴ URL: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf (Stand: 19.04.2021)

Sexualität im Unterschied zu dem, was nicht mehr „normal“ ist und den Mut, in den fachlichen Austausch zu gehen. Viele Einrichtungen haben jedoch Angst, ihren Ruf zu verlieren, wenn sexualisiertes Verhalten im Kitaalltag unter der Elternschaft kommuniziert wird. Gleiches gilt für den Grundschulbereich. Die Antwort genannter Einrichtungen ist leider noch allzu oft das Nicht-Erkennen eines Anfangsverdacht, das Wegschauen oder die Suspendierung des Kindes.

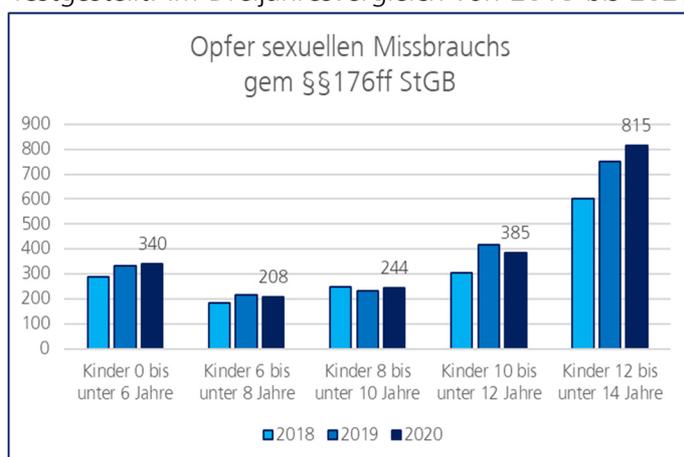
- Altersbedingt werden Kinder unter 6 Jahren i. d. R. gerichtlich als nicht glaubhaft eingestuft. Der Fantasiebereich dieser Kinder ist noch recht ausgeprägt, sodass gerichtsverwertbare Aussagen schwer zu erhalten sind – auch wenn kein Zweifel an strafbaren Handlungen besteht. Für ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren bedarf es jedoch in der Regel eindeutiger Beweise. Zudem werden Kinder unter 6 Jahren meist nicht polizeilich videovernommen. Lassen sich Eltern zudem im Vorfeld fachlich beraten, wird das Ergebnis dieser Beratung im Regelfall meist zu einer Nichtanzeige führen, da es praktisch im aktuellen Justizsystem keine Chancen auf ein erfolgreiches Verfahren gibt. Im Fall eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens könnte sogar die Täterin bzw. der Täter profitieren, da sie bzw. er ein eingestelltes Verfahren im FamG zur Umgangsregelung nutzen könnte.

2.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Straftaten erfasst, die der Polizei durch Anzeigerstattung oder durch eigene Wahrnehmung bekannt werden. Dies bedeutet, dass in der PKS lediglich die Ereignisse dargestellt werden können, die als polizeiliches Hellfeld bezeichnet werden.

Auch sollte die statistische Zählweise von Straftaten nicht-polizeilichen Netzwerkpartnern verdeutlicht werden: Beispielsweise wird in einem Fall, wie er in Lügde aufgedeckt wurde und bei dem es sich um ein Dauerdelikt handelt, trotz vielfacher sexueller Verbrechen an dem Kind in der Regel lediglich eine Tat in die polizeiliche Kriminalstatistik eingehen.

Kindliche Opfer sexuellen Missbrauchs werden im polizeilichen Hellfeld in jeder Altersgruppe festgestellt. Im Dreijahresvergleich von 2018 bis 2020 stellen sich die hier dargestellten Opferzahlen



(nicht Fallzahlen!) im Deliktbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176ff StGB wie nebenstehend dar.

Gründe für die deutlich größere Anzahl von Opfern im älteren Kindesalter könnten unter anderem darin bestehen, dass diese Kinder besser in der Lage sind, zu kommunizieren, was mit ihnen geschehen ist und auch ihre Fähigkeit, sich Hilfe zu holen, mit zunehmendem Alter wächst.

Grafik 1: Anzahl der kindlichen Opfer sexuellen Missbrauchs gem. §§176ff StGB im Jahresvergleich

Da unter §176 StGB auch das Einwirken auf ein Kind mittels pornografischer Inhalte (Nacktbilder, Pornobilder etc.) fällt und ältere Kinder in der Regel über ein Smartphone verfügen, könnte die Anzahl der Opfer beispielsweise durch den Erhalt pornografischer Inhalte in WhatsApp-Gruppen, in denen auch Kinder unter 14 Jahren sind (Klassen, Jugendgruppen), zu einer deutlichen Erhöhung der Opferzahlen führen.

Auch Cybergrooming, also die Anbahnung von Kontakten zu Kindern über das Internet zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch, ist ein in den vergangenen Jahren zunehmende Deliktvariante des sexuellen Missbrauchs. Da ältere Kinder eher unkontrollierten Zugang zum Internet haben als jüngere Kinder, könnte durch dieses Delikt ebenfalls eine Erhöhung der Opferzahlen in höheren Altersgruppen des Kindesalters erfolgen. Ergänzend ist der Versuch des Cybergroomings seit März 2020 ebenfalls strafbar.

Zudem wird der häusliche Bereich und die Kernfamilie als wesentliches Setting für sexuellen Missbrauch im Kindesalter bei älteren Kinder zunehmend um weitere Bezugsgruppen ergänzt, die von diesen Kindern ggf. als Ansprechstellen für erlebte sexuelle Gewalt gewählt werden und somit eine vermehrte Offenlegung des sexuellen Missbrauchs begünstigen.

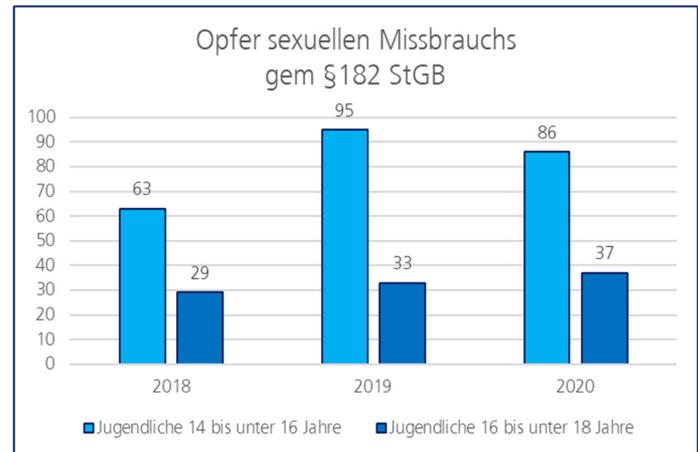
Allerdings kann die Erweiterung der Settings auch dazu führen, dass der Kreis möglicher Täterinnen und Täter größer wird und es so zu einer Erhöhung der Opferzahlen kommt.

Auch Jugendliche werden, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Opfer sexuellen Missbrauchs, wie Grafik 2 darstellt. Hier ist § 182 StGB als Strafnorm einschlägig.

Gründe für eine geringere Fallzahl jugendlicher Opfer von sexuellem Missbrauch könnten sein, dass diese wehrhafter sind und damit größere Chancen haben, sich den Tätern zu entziehen oder sie gezielt zurückzuweisen.

Zudem „bevorzugen“ viele pädosexuelle Täter und Pädophile Kinder vor Eintritt in die Pubertät. Kommen ihre Opfer in die Pubertät, suchen sie sich oft neue kindliche Opfer.

Da Tathandlungen wie das Zugänglichmachen von Pornografie, das Anbahnen sexueller Kontakte über digitale Medien (Cybergrooming) oder Exhibitionismus in Bezug auf Jugendliche nicht strafbar ist, entfallen viele Tathandlungen als Opferdelikte, die bei Kindern zu einer Erhöhung der Opferzahlen führen.



Grafik 2: Anzahl der jugendlichen Opfer sexuellen Missbrauchs gem. § 182 StGB im Jahresvergleich

Weiterführende Gründe für den deutlichen Rückgang des sexuellen Missbrauchs mit jugendlichen Opfern im Vergleich zu kindlichen Opfern lassen sich, über die bereits aufgeführten hinaus, aus den polizeilichen Daten nicht ableiten.

3. Datenschutzrechtliche Regelungen

Jede an einem institutionellen oder Institutionen übergreifenden Datenaustausch beteiligte Behörde oder Person kann sich nur auf die Rechtsgrundlage berufen, die den Datenaustausch oder die Herausgabe von Daten hinsichtlich ihrer Aufgabengebiete gesetzlich rechtfertigen.

Dies bedeutet auch, dass diesen Rechtsgrundlagen widersprechende Erlasse, Dienstanweisungen, Vorschriften etc. keine Grundlage für die Datenübermittlung und den Datenaustausch darstellen. Kooperationsvereinbarungen zwischen Behörden allein – in Bezug auf das vorliegende Papier also zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und der Polizei - rechtfertigen keinen Datenaustausch und ersetzen insbesondere nicht fehlende Rechtsgrundlagen.

Die als Rechtsgrundlage herangezogenen Vorschriften zum Datenaustausch müssen datenschutzrechtlichen Regelungscharakter haben.

3.1 Öffentliche und freie Jugendhilfe

Die Weitergabe von Daten durch die Jugendämter unterliegt engen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist für die Weitergabe von Daten die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Weitergabe ohne Einwilligung erlauben.

Die für die Kinder- und Jugendhilfe maßgeblichen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften in §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X und 61 ff. SGB VIII normieren einen funktionalen Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen den Klientinnen bzw. Klienten und der Behörde bzw. Fachkraft. Die Fachkräfte, die im Rahmen dieser Hilfebeziehungen mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, unterliegen daher der strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 5 StGB).

Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet dabei zwischen anvertrauten Daten (§ 65 SGB VIII) und sonstigen Daten (§ 64 SGB VIII). Anvertraut sind Daten, die einer/einem Mitarbeitenden im Vertrauen auf ihre bzw. seine besondere Schutzpflicht nach § 65 SGB VIII in der Erwartung mitgeteilt wurden, dass sie bzw. er die Information für sich behält. Informationen, die in sonstiger Weise in Erfahrung gebracht wurden, sind dagegen nicht anvertraut. Keine anvertrauten Daten sind ferner auch solche, deren Mitteilung durch Dritte erfolgt.⁵ Anvertraute Daten unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben oder übermittelt werden. Hiernach ist die Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der bzw. des Betroffenen insbesondere zulässig an das Familiengericht, wenn eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs.2 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte (Abs. 1 S.1 Nr. 2). Zusätzlich ist eine Weitergabe nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII auch an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden, möglich. Darüber hinaus müssen auch die Empfängerinnen und Empfänger anvertrauter Daten gem. § 64 Abs.1 S.2 SGB VIII den Datenschutz bei Weitergabe oder Übermittlung der anvertrauten Daten i.S.d. Abs.1 S.1 wahren. Sofern durch eine Weitergabe von Daten der Erfolg der Maßnahmen gefährdet wird, ist eine Datenweitergabe im Übrigen ausgeschlossen.⁶

⁵ Winkler, in: BeckOK Sozialrecht SGB VIII, § 65 Rn.2

⁶ Auch für anvertraute Daten ist § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten.

An andere Stellen dürfen anvertraute Daten nur unter den Voraussetzungen der Nothilfe (§ 32 StGB) oder des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) weitergegeben werden, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit und weiterer Rechtsgüter abzuwenden, sofern diese die durch § 65 SGB VIII geschützten Interessen überwiegen. Insbesondere beim rechtfertigenden Notstand i.S.d § 34 StGB hat eine umfassende Güterabwägung stattzufinden. Sonstige Daten dürfen auch unter den Voraussetzungen des § 64 SGB VIII, d.h. zu dem Zweck genutzt und übermittelt werden, zu dem sie erhoben worden sind. Wird eine Übermittlung für andere Zwecke beabsichtigt, darf diese nur erfolgen, wenn sie nach den §§ 67 – 75 SGB X zulässig ist (z.B.: § 68 SGB X ermöglicht die Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr im begrenzten Umfang).

§ 64 Abs.2a SGB VIII verlangt im Übrigen, dass vor einer Übermittlung zu prüfen ist, ob die Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten der Aufgabenerfüllung nicht entgegensteht.⁷

Der Datenschutz (§§ 61 - 68 SGB VIII) gilt grundsätzlich für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen. Nehmen Jugendämter Aufgaben außerhalb des SGB VIII wahr, so finden die §§ 61 ff. SGB VIII keine Anwendung, sofern nicht das Gesetz, welches die Rechtsgrundlage für die Aufgabe bildet, ausdrücklich auf §§ 61 ff. SGB VIII verweist.⁸ Ferner verpflichtet § 61 Abs. 3 SGB VIII die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sicherzustellen, dass Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe⁹ den Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung beachten, wenn sie durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Als wichtige Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an Strafverfolgungsbehörden kommen insbesondere § 61 Abs. 1 SGB VIII „Anwendungsbereich“ i.V.m. § 68 SGB X „Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden zur Gefahrenabwehr“ und § 73 SGB X „Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens“ in Betracht. Gleichzeitig ist zu beachten, dass nach Einführung des neuen KJSG im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auch Daten von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten an die zuständigen örtlichen Träger und ggfs. auch an den überörtlichen Träger übermittelt werden können (§ 5 Satz 1 KKG). Des Weiteren ist nun auch ein Austausch zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern bei Kindeswohlgefährdungen erleichtert worden (§ 47 Abs. 3 SGB VIII).

3.2 Polizei

Gemäß Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ (Az.: 32.4-51602 vom 01.03.2020) des Landeskriminalamts Niedersachsen kommt der Polizei neben anderen Institutionen wie Jugendamt, Kindertagesstätte, Schule und der Gesundheitsvorsorge die Aufgabe zu, alle Informationen zur Wahrnehmung des in § 8a SGB VIII normierten Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu sichern und weiterzuleiten. Warnhinweise müssen frühzeitig weitergegeben werden, um die zuständigen Stellen zeitnah in die Lage zu versetzen, Hilfsangebote unterbreiten oder anderweitig für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung sorgen zu können.

⁷ Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, SGB VIII, § 64 Rn. 10

⁸ Hoffmann, in: FK-SGB VIII, Vorb. zum 4. Kapitel Rn.7

⁹ Träger der freien Jugendhilfe unterliegen dem BDSG, dem NDSG, bzw. ggfs. dem DSG-EKD bzw. KDG.

Jugendamtsberichte sind bei allen Gefährdungslagen Minderjähriger zu fertigen. Grundsätzlich werden die Berichte nach Abschluss des jeweiligen Ermittlungsverfahrens an das zuständige Jugendamt übersandt. In Eilfällen wird unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt aufgenommen. Bei der Wahrnehmung von Verdachtsmomenten für einen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist generell von einem Eilfall auszugehen.

Die Informationsweitergabe durch die Polizei, sowohl mündlich als auch in Schriftform, richtet sich nach den Datenübermittlungsvorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG).

Die Übermittlung von Daten zwischen der Polizei und der öffentlichen Jugendhilfe (Verwaltungsbehörde i. S. d. § 97 NPOG) erfolgt gem. § 41 NPOG. Demnach können „die Verwaltungs- und Polizeibehörden [...] untereinander personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

Das definierte Ziel von Fallkonferenzen ist der Schutz von Kindern und damit die Gefahrenabwehr. Somit können die zur Erreichung dieses Zieles erforderlichen Informationen übermittelt werden, wozu auch Hintergrundinformationen gehören können. Die gesetzlichen Beschränkungen sind somit relativ gering.

Für den Fall, dass weitere Akteurinnen und Akteure an Fallkonferenzen teilnehmen, kann es sein, dass für die Informationsweitergabe höhere rechtliche Hürden vorliegen.

Eine Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist gem. § 43 NPOG möglich, wenn dies entweder „zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle“ oder „zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger“ oder „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person“ erforderlich ist.

In der Regel ist hier somit – im Vergleich zur Datenübermittlung an die öffentliche Jugendhilfe - eine zielgerichtetere Informationsweitergabe aufgrund eines konkreten Anlasses gefordert. Außerdem gibt es gem. § 43 Abs. 3 NPOG Einschränkungen bei der Weitergabe von Informationen, die mit besonderen Mitteln und Methoden erhoben wurden.

Bei internationaler Beteiligung wären § 43 Abs. 2, 4 und 5 NPOG zu berücksichtigen.

Nehmen nichtöffentliche Stellen, wie z. B. freie Träger der Jugendhilfe, an einer Fallkonferenz teil, ist für die Informationsweitergabe durch die Polizei § 44 NPOG einschlägig.

Demnach können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, soweit dies

- „zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist“,
- „die Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt“, oder
- „sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die Betroffenen in diesen Fällen der Übermittlung nicht widersprochen haben.“

In den Fällen der dritten Alternative sind die Betroffenen vor Übermittlung geeignet zu unterrichten.

In jedem Fall muss die übermittelnde Stelle die Empfängerinnen und Empfänger verpflichten, die Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt werden.

Für die Durchführung von Fallkonferenzen kommt bezüglich einer Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen regelmäßig nur die erste Alternative „zur Abwehr einer Gefahr“ in Betracht, wobei ausschließlich die Informationen weitergegeben werden dürfen, die tatsächlich zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich sind.

Sollten externe Einrichtungen an einer Fallkonferenz teilnehmen, ist zu beachten, dass diese je nach Struktur und Kontrolle sowohl als öffentliche als auch als nichtöffentliche Stellen gelten können.

Sehr heterogen besetzte Fallkonferenzen müssten aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen ggf. in abgestufter Form erfolgen, d. h., die Besetzung müsste je nach Informationsgehalt organisiert werden.

Die Sensibilität der personenbezogenen Daten im Rahmen der Thematik des sexuellen Missbrauchs sollte hinsichtlich der Erforderlichkeit für jede Informationsweitergabe besondere Berücksichtigung finden.

4. Arbeiten im Netzwerk

4.1 Vernetzung im Sozialraum

Sexualisierte Gewalt unterscheidet sich erheblich von anderen Formen der Kindeswohlgefährdung bezüglich Tatanlass, Grundlagen, Dynamik und Strategie, Verhalten der Täterin bzw. des Täters nach der Tat, Merkmalen und Kennzeichen der Betroffenen sowie Reaktionen im Fall der Aufdeckung.

Daher beginnt die Gefährdungseinschätzung in diesem Themenbereich in seltenen Fällen mit gewichtigen und eindeutigen Hinweisen. Vielmehr überwiegen in einer Erstmitteilung häufig Anhaltspunkte, die sich im Grauzonenbereich bewegen und behutsam, durchdacht und mit Fachexpertise aufgegriffen werden müssen.

Fallkonferenzen können hierbei eine Möglichkeit darstellen, eine umfassende, multidisziplinäre Einschätzung einer komplexen Situation zu gewinnen und die für den Kinderschutz originär verantwortliche und zuständige öffentliche Jugendhilfe dabei zu unterstützen, daraus im konkreten Fall das bestmögliche Vorgehen im Sinne des Kinderschutzes abzuleiten.

Hierbei erhält generell die sozialräumliche Vernetzung einen hohen Stellenwert. Bereits in vielen Kommunen gibt es gute Praxismodelle, in denen der Austausch in Netzwerken mit Runden Tischen, Arbeitskreisen (beratender) Kinderschutz, etc. seit Jahren praktiziert wird. Regelmäßige Treffen, an denen das Jugendamt, Schulen, Kitas, Sportvereine, Freizeitstätten, Kirche, Polizei etc. teilnehmen, senken die Schwelle, eine Fallkonferenz (auch in anonymisierter Form) einzuberufen.

4.2 Spezifische Vernetzung im Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“

Stabile Netzwerke, kontinuierliche Vernetzungsarbeit und gut eingeübte Einzelfallarbeit auf Basis regelmäßiger Treffen, gemeinsam vereinbarter Verfahrensabläufe und kontinuierlicher personeller Zusammensetzung der Beteiligten von Jugendämtern und Polizei sind gerade im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche geboten. Interdisziplinäres Arbeiten im Kinderschutz bedarf jedoch nicht nur der Beteiligung von Jugendhilfe und Polizei, sondern muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei, von Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Opferunterstützungseinrichtungen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Gesundheitsbehörden formuliert und wahrgenommen werden. Es gibt zudem Schnittstellen zu den Aufgaben gemäß § 45 ff, die den Schutzauftrag bei familienanalogen Wohnformen, Erziehungsstellen und Projektstellen betreffen. Auch betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen sollten im Rahmen der Netzwerkarbeit mitgedacht werden.

Fehlende Klarheit über Aufgaben, Aufgabenverständnis und Systemlogiken der Kooperationspartnerinnen und -partner können zu Spannungen und Missverständnissen führen. Für eine konstruktive und effektive Zusammenarbeit im Kinderschutz sind lokale Netzwerke erforderlich, in denen die beteiligten Berufsträgerinnen und -träger verbindliche Absprachen zur Kooperation treffen, die eigenen Aufgaben engagiert wahrnehmen und ihre Erfahrungen sowie Kompetenzen einbringen, dabei zugleich die Aufgaben der anderen Berufsgruppen kennen, wertschätzen und eine konstruktive Zusammenarbeit durch Klärung der Rollen im Kinderschutzfall und Vereinbarung von Verfahrensabläufen unterstützen.

Um vertrauensvoll kooperieren zu können, ist es erforderlich, regelmäßige, beispielsweise vierteljährliche fallunabhängige Besprechungen aller Kooperationspartnerinnen und -partner durchzuführen. Dadurch lernen sich die Netzwerkpartnerinnen und -partner kennen und können eine konstruktive Arbeitsbeziehung aufbauen. Fallübergreifende oder fallunabhängige Themen können in regulären Netzwerktreffen erörtert werden. Qualitätssteigernd wirkt, wenn die Aufgaben im Netzwerk von stets denselben Personen jeder Institution wahrgenommen werden. Diese Kontinuität bewirkt unter anderem, dass auch inhaltlich problemlos an vorherige Besprechungen angeknüpft werden kann.

Zudem sind ex post durchgeführte Fallkonferenzen in anonymisierter Form anhand von Beispielen gut und weniger gut verlaufener Kinderschutzfälle geeignet, die Verantwortungsträgerinnen und -träger und am Kinderschutz Beteiligten weiter zu professionalisieren und zukünftige Kinderschutzfälle besser zu bewältigen. Auch kann anhand bereits abgeschlossener Kinderschutzfälle überprüft werden, ob es Optimierungsbedarf hinsichtlich der Durchführung von Fallkonferenzen gibt.

5. Fallkonferenzen zwischen Jugendamt und Polizei

Auftragsgemäß umfassen die vorliegenden Empfehlungen lediglich die Aspekte der einzelfallbezogenen Kooperation zwischen den Institutionen Jugendamt und Polizei.

Gemäß Empfehlung der Lügde-Kommission¹⁰ sind die örtlichen Jugendämter und die Polizeiinspektionen aufgefordert, Strukturen und Kriterien zur institutionenübergreifenden Fallbearbeitung zu etablieren, falls diese noch nicht bestehen. Zugleich empfehlen die Verfasserinnen und Verfasser dieser Empfehlungen, zusätzlich auch bereits bestehende Strukturen auf Verbesserungspotenzial in der Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit zu überprüfen und auszuweiten.

5.1 Voraussetzungen

- Eventuell für notwendig erachtete formale Grundlagen (Kooperationsvereinbarungen oder ähnliches) der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei werden gemeinsam entwickelt.
- Es ist erforderlich, dass beide Netzwerkpartner eine über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Fachkompetenz und Kenntnis der Arbeit des anderen Netzwerkpartners erwerben. Dies kann beispielsweise durch regelmäßige themenzentrierte Treffen, wechselseitige Vortragsangebote im Netzwerk und/oder Fortbildungen gelingen.
- Die die Zusammenarbeit ggf. beeinträchtigenden Systemlogiken der beteiligten Netzwerkpartner müssen herausgearbeitet werden.

5.2 Fallkonferenz oder anonymisierte Fallberatung

Da eine Fallkonferenz den Austausch von personenbezogenen Daten erfordert, hat dies auf Seiten des Jugendamts und der Polizei Auswirkungen, wenn in diesem Rahmen mögliche sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen der jeweils anderen Institution erstmals bekannt wird. Bei den

¹⁰ URL: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>:10 (Stand: 21.04.2021)

Strafverfolgungsbehörden hat dies in der Regel die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur Folge (siehe Kapitel 6), während beim Jugendamt der Schutzauftrag ausgelöst werden kann.

Sollte dies aus Sicht eines Netzwerkpartners zum betreffenden Zeitpunkt nicht beabsichtigt sein, so besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Fallberatung, die sich an den vorliegenden Empfehlungen zu Fallkonferenzen orientieren kann. Ergebnis einer solchen Fallberatung kann dabei auch sein, dass die Notwendigkeit zur Durchführung einer gemeinsamen Fallkonferenz entsteht.

5.3 Ziele von Fallkonferenzen

- Die Netzwerkpartner schaffen eine gemeinsame Informationsbasis, um Informationsverlusten vorzubeugen.
- Die Informationen der Kooperationspartnerinnen und -partnern zu den beteiligten und betroffenen Personen, zur Situation und zu weiteren Umständen werden frühzeitig strukturiert zusammengeführt.
- Der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen wird zeitnah, umfassend und vorrangig gewährleistet.
- Sekundärviktimisierungen des Kindes bzw. Jugendlichen werden verhindert oder zumindest reduziert.

5.4 Kriterien für die Einberufung einer Fallkonferenz

Im Folgenden werden Praxisbeispiele dargestellt, die als Anregung dienen, wann eine Fallkonferenz als sinnvoll und zielführend erachtet werden könnte.

- Eine wegen einschlägiger Delikte vorbestrafte Person hat im direkt sozialen Umfeld Kontakt zu Minderjährigen.
- Die Polizei sieht Gefahr bei einer/einem Jugendlichen, in die Prostitution abzurutschen.
- Eine Jugendliche, die in sozialen Netzwerken und Messengerdiensten sehr aktiv ist, ist als Zeugin oder Initiatorin von Sexting-Inhalten polizeibekannt. Die Polizei erkennt die Gefahr, dass die Jugendliche Opfer sich selbst gefährdet und Opfer sexueller Gewalt werden könnte.
- Die Polizei erhält wiederkehrende Hinweise von auffällig sexualisiertem Verhalten von Kindern.
- Es gibt deutliche Hinweise auf rituellen sexuellen Missbrauch.

5.5 Ablauf einer Fallkonferenz

Beide Institutionen können eine Fallkonferenz initiieren und legen gemeinsam den Kreis der Teilnehmenden fest. Zudem prüfen die Institutionen gemeinsam, ob weitere Professionen/Personen mit Fachexpertise eingeladen werden. Auch eine mögliche Einbindung von spezialisierten Fachberatungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt (Beratungsstellen zum Themenbereich „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt) sollte dabei berücksichtigt werden.

Fallkonferenzen können durch die beteiligten Institutionen methodisch unterschiedlich ausgestaltet und variiert werden. Zu Beginn ist es jedoch erforderlich, dass relevante Fakten, Erkenntnisse und Fragestellungen im konkreten Fall allen Konferenzteilnehmenden mitgeteilt werden.

Auch besteht die Notwendigkeit einer Moderation und Protokollierung der Fallkonferenz. In einem Ergebnisprotokoll sollen insbesondere folgende Punkte festgehalten werden:

- Konkretisierung nächster Handlungsschritte: Auftragsformulierung mit konkreten Verantwortlichkeiten und definiertem Zeitansatz
- Vereinbarungen der weiteren Kommunikation zum Fall (Häufigkeit, wer an wen? etc.)
- Bewertung der Notwendigkeit weiterer Hilfe- und Unterstützungsangebote für Opfer und ggf. Angehörige (Rechtsbeistand, psychosoziale Prozessbegleitung, medizinische und/oder psychologische sowie therapeutische Intervention).

6. Besonderheiten der Kooperationspartner und Grenzen der Zusammenarbeit

6.1 Jugendamt

Durch die Hinzuziehung der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Fallkonferenzen, in denen strafrechtlich relevante Inhalte dargestellt werden, wird aufgrund des Strafverfolgungszwangs (s.u.) ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Dieses ist auch der Fall, wenn sich das Jugendamt unabhängig von einer Fallkonferenz dazu entscheiden sollte, eine Strafanzeige zu erstatten.

Im Rahmen von Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter bedarf dies jedoch immer einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls¹¹. Es sollte daher eine enge Abstimmung mit den Betroffenen erfolgen, wenn ein Strafverfahren einschließlich notwendiger Zeugenaussagen zu erwarten ist.

Eine Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige besteht nicht.

6.2 Polizei

Das Legalitätsprinzip ist in Deutschland die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, somit auch der Polizei, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie eine den Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt haben (§ 163 StPO). Hierbei ist der Ermessensspielraum der Polizei auf Null reduziert.

Somit ist die Polizei verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern sie beispielsweise im Rahmen von Fallkonferenzen von einer Straftat erfährt, die zu dem Zeitpunkt den Strafverfolgungsbehörden noch nicht zur Kenntnis gebracht worden war. Leitet die entsprechende Polizeivollzugsbeamtin oder der -vollzugsbeamte in solchen Fällen kein Ermittlungsverfahren ein, begeht sie bzw. er Strafreitelung im Amt gem. § 258 Abs. 1 StPO.

Grundsätzlich hat die Gefahrenabwehr Vorrang vor der Strafverfolgung. Das bedeutet, dass die Polizei bei Gefahr ungeachtet der Durchführung und Erfolgssicherung eines Strafverfahrens immer tätig wird. Der Begriff „Gefahr“ ist für die Polizei in § 2 NPOG legaldefiniert. Er bedeutet, dass eine Sachlage vorliegt, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, z.B. eine Straftat im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung, eintreten wird.

¹¹ vgl. Blum-Maurice, R. et al.: „Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen“, in: Das Jugendamt 7-8, 2020, S. 357 – 364

7. Verbesserungsvorschläge

- Regelmäßige, fallunabhängige Besprechungen sollen turnusmäßig terminiert und durchgeführt werden, wo diese noch nicht stattfinden. Bei bestehenden Netzwerken mit entsprechender Besprechungskultur sollte überprüft werden, ob Verbesserungspotenzial besteht.
- Der Datenschutz sowie Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches zwischen Polizei und Jugendamt sollten in den lokalen Netzwerken behandelt werden, damit alle Netzwerkteilnehmenden diesbezügliche Handlungssicherheit haben.
- Die personelle Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben in einem interdisziplinären Netzwerk muss entsprechend angepasst werden.

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter
der Länder Niedersachsen und Bremen
Ansprechpartner: Dr. Frank Lammerding
Bergstraße 25
26105 Oldenburg
Telefon: 0441-2352328
E-Mail: agjae@stadt-oldenburg.de
Internet: www.agjae.de

Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt -
Ansprechpartnerin: Kirsten Birth
Schiffgraben 30-32
30175 Hannover
Telefon: 0511- 89701-350
E-Mail: kirsten.birth@ls.niedersachsen.de
Internet: www.jugendhilfe.niedersachsen.de

Landeskriminalamt Niedersachsen
Dezernat 32 Zentralstelle Prävention
Ansprechpartnerin: Andrea Sieverding
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Telefon: 0511-26262-3238
E-Mail: praevention@lka.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.polizei.niedersachsen.de

Stand: 03.01.2022